



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Zeugenzwang der Zeitungsredacteurs im gegenwärtigen und dem neu entworfenen preußischen Strafproceß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Zeugenzwang der Zeitungsredacteurs im gegenwärtigen und dem neu entworfenen preussischen Strafproceß.

Die Bestimmungen der preussischen Strafproceßgesetze über den Zeugenzwang haben in den letzten Jahren des bismarckischen Regiments und bis auf den heutigen Tag allgemeines Aufsehen erregt und vornehmlich dadurch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, daß auf Grund derselben eine Zahl von Redacteurs der Tagespresse, welche einzelne der Correspondenten ihrer Zeitungen vor Gericht einzuzugeugen sich weigerten, kürzere oder längere Zeit hindurch, zum Theil während mehr als Jahresfrist im Gefängnisse ihre Weigerung büßen mußten. Diese Fälle der Ausführung jener Zwangsbestimmungen machen es der periodischen Presse, welche ohne solche standhafte Zeugnißweigerung der Redacteurs erheblichst ihre Existenz gefährdet sieht, ganz besonders zur Pflicht, die gesetzliche Grundlage so harter Strafe ihrer Besprechung und Beurtheilung zu unterwerfen und, wenn möglich, Abhilfe des vorliegenden Mißstandes anzugeben und deren Verwirklichung anzubahnen.

Die Vernehmung des Angeeschuldigten bezweckt hauptsächlich, ihm die aufgefundenen Beweise und Verdachtsgründe vorzuhalten, damit er sich hiergegen erkläre, die Anschuldigungen zerstöre oder Rechtfertigungsgründe angebe. Dieser Grundsatz ist am consequentesten im Anklageproceße durchgeführt, wo der Ankläger beweisen muß und dem Beschuldigten gesagt wird, er sei zu einer Antwort auf die Beschuldigung nicht verpflichtet. (So in England, Braunschweig.) In dem bisherigen deutschen Strafproceße aber wirkte der Rest des Inquisitionsprincipis: Der Beschuldigte sollte die Wahrheit sagen, war dem Richter unterworfen, durfte dem Verfahren kein Hinderniß in den Weg legen. Die geistige Einwirkung auf den Beschuldigten schien wesentlich, um neue Indicien gegen ihn zu erlangen, oder ihn zum Geständnisse zu bringen. Seit 1848 überwog dann in den deutschen Strafproceßgesetzen der Einfluß des französischen Rechtes, aber ein klares Princip kam damit hinsichtlich der Vernehmung des Angeeschuldigten ebenso wenig wie in den andern Hauptpunkten des Strafproceßes zur Geltung. Man überließ eben alles dem Inquirenten persönlich und sah und sieht das Verhör des Beschuldigten theils als ein Mittel der Vertheidigung, theils der Instruction an. Höchstens beschränkte man den Richter durch genauere Vorschriften und aner-

kannte ausdrücklich, der Beschuldigte sei nicht zur Antwort zu zwingen (in Sachsen, Oldenburg), nur in Braunschweig ging man, wie gezeigt, noch weiter. Die durchgreifenden preussischen Strafproceßgesetze vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 schreiben hierüber nichts Wesentliches vor. Selbstverständlich darf jemand, sobald er (allein) Beschuldigter (noch nicht Angeklagter) ist, nicht die Zeugenfunctionen in seiner eigenen (alleinigen) Strafsache vollziehen.

Betreffs der Zeugenfunction legen die noch geltenden §§. 7, 8, 310—313, 319, 332, 333, 337 der preussischen Criminalordnung vom 11. December 1805 und die §§. 20—22 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 jedem Staatsangehörigen die Pflicht auf, dem Richter auf Erfordern alles mitzutheilen, was ihm über ein zu untersuchendes Verbrechen oder dessen Thäter bekannt ist. Weigert er sich, die Pflicht ganz oder theilweise (Eidesleistung) zu erfüllen, so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnißstrafen angehalten werden. Dieser allgemeine Grundsatz ist durch maßgebende Entscheidungen des königlichen Obergerichtes und durch Ministerialverordnungen in folgenden hierher gehörenden Punkten näher präcisirt:

Die obige Zeugenpflicht besteht nur dann, wenn der Verdacht eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens oder doch Umstände vorliegen, welche die Vermuthung eines begangenen, künftig näher zu bezeichnenden Verbrechens ergeben; sie erstreckt sich aber nicht auf allgemeine, nicht auf bestimmte Vorgänge oder Personen bezügliche Fragen über die Kenntniß der Zeugen von etwaigen bloß für möglich erachteten Vergehungen gewisser Art, Zeit und Gegend.

Jene Pflicht besteht ferner nicht, wo der Zeuge Befundungen abgeben soll, durch die er sich selbst einer strafbaren Handlung schuldig bekennen würde.

§. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 bestraft den gehörig vorgeladenen, aber ohne Entschuldigung ausgebliebenen Zeugen mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 7 Tagen. Diese Strafe ist nicht zu verwechseln mit der in der Criminalordnung angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe; letztere gilt vielmehr als Zwangsmittel, den Ungehorsamen zur Abgabe des Zeugnisses, zu nöthigen, und ist an das Maß der Strafe des §. 20 a. a. O. nicht gebunden, hängt hierin vielmehr lediglich vom Ermessen des zum Zwange competenten Richters oder Gerichtes ab, ohne daß im Gesetze diesem Ermessen durch Maximalsätze der Haftdauer, des Geldzwanges oder sonst ein Anhalt, Maßstab gegeben ist.

Die Zwangsmaßregeln der Criminalordnung gegen Zeugen fallen fort, sobald mit der Aburtheilung der Sache ohne Vernehmung der Zeugen vorgeschritten ist.

Gemäß § 5 des Gesetzes vom 3. Januar 1848 und dessen weiterer Aus-

bauung in der Praxis des königlichen Obertribunals kann die Staatsanwaltschaft das Gericht veranlassen, vor Eröffnung einer Voruntersuchung und vor, Erhebung einer Anklage im sogenannten Skrutinalverfahren diejenigen Ermittlungen anzustellen, welche etwa eine Voruntersuchung ermöglichen. Dazu gehören auch eidliche Vernehmungen. Das gerichtliche Skrutinalverfahren erscheint wesentlich begründet, wenn durch Zeugenvernehmungen u. a. Beweismittel die noch unfertigen Verdachtsgründe zu beseitigen oder soweit zu verstärken sind, daß sie den Antrag auf Voruntersuchung rechtfertigen.

Die oben erwähnten Fälle nun, in welchen die Redacteurs der Insterburger Zeitung (Dr. Hagen), der Danziger Zeitung (Rickert), der Magdeburger Zeitung (damals Dr. Hoppe) u. a. mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen in Collision geriethen, lagen fast ausnahmslos so, daß auf Requisition einer Verwaltungsbehörde (Militärbehörde im insterburger Falle) an den zuständigen Staatsanwalt, und des Staatsanwalts an das zuständige Gericht im Skrutinalstadium oder noch vor diesem der betreffende Redacteur vorgeladen und aufgefordert wurde, dem inquirenden Richter den Namen des Einsenders, Verfassers u. s. f. bestimmter Nachrichten, Aufsätze und dergl. eidlich anzugeben. Nur wenige der Vorgeladenen, unter den Obigen — wenn wir nicht irren — Rickert in Danzig, zogen es vor, die Collision mit den angeführten Strafgesetzen zu vermeiden, sie gaben — theilweise unter protokollarischem Protest gegen ihre Vernehmung — einfach den Namen des Einsenders an. Die überwiegende Zahl der bedrohten Redacteurs erachteten es „zum Nutzen aller Staatsangehörigen und zum Heile der hierbei gefährdeten Presse für nothwendig“, lieber ihr Vermögen und ihre persönliche Freiheit aufs Spiel zu setzen, als einem nach ihrer und vieler, auch sehr berühmter Juristen Ansicht unbegründeten Verlangen der Staatsbehörde sich zu fügen. Sie sahen durch das Vorgehen der letzteren die gedeihliche Wirksamkeit der Presse vor allem bedroht, da der Zeugenzwang gegen Redacteurs die Mitarbeiter eines Blattes, einer Zeitschrift völlig bloß stellte und so der schon durch das Preßgesetz genug umdrohten Presse ihre sichersten und reichsten Hilfsquellen abzugraben im Stande war. So verweigerten sie die geforderte Auskunft und büßten mit härterem oder milderem Geld- und Gefängnißzwang.

Wendet man obige Gesetzesvorschriften auf diese Fälle an, so ergibt sich, daß hier keine Vernehmung eines Angeklagten oder nur Beschuldigten, sondern eine eidliche Zeugenvernehmung sei es auf bloße Requisition, vor begonnenem oder beabsichtigtem Skrutinalverfahren, sei es in diesem Verfahren vorliegt. Das folgt schon aus dem, was oben betreffs der Vernehmung des Angeklagten gesagt ist. Aber die Vorgeladenen unterstützten ihre Weigerung damit, daß sie darauf verwiesen, es liege in ihrem Falle gar keine strafrechtliche Untersuchung, Voruntersuchung, ja überhaupt kein Anfang irgendeines

Strafverfahrens vor. Dieser Einwand ist hinfällig. Ganz abgesehen von weiteren Erörterungen, welche die Hinfälligkeit darthun, muß berücksichtigt werden, daß die Staatsanwaltschaft das Gericht um Vernehmung des Redacteurs requirirte. Bei Erledigung der Requisition hat das Gericht gar nicht die Zweckmäßigkeit der beantragten Vernehmung zu prüfen; nur, wenn diese ungesetzlich wäre oder dem Gerichte außerhalb der Grenzen seines Amtes zu liegen schiene, dürfte es die Vernehmung verweigern. Daß erstens in der Vernehmung an sich vor dem Beginn, oder nur vor gehegter Absicht eines Skrutinialverfahrens keine Ungesetzlichkeit liegt, erweisen schon §. 4—7 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 über die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft. Ob die Gründe, die Zwecke der Requisition Seitens der Verwaltungsbehörde gesetzlich seien, ob insbepondere nach den Straf- oder Disciplinargesetzen irgendeine strafbare Handlung der erforschten Person vorlag, hatte das vernehmende Gericht gar nicht zu prüfen. Denn an dieses war nur die Requisition der dazu — wie gezeigt — berechtigten Staatsanwaltschaft gekommen, nicht die der Verwaltungsbehörde, und seine Prüfung, ob Grund und Zweck solcher Requisition gesetzlich, ist eben eine unstatthafte Prüfung der Zweckmäßigkeit der Requisition. Eine Ueberschreitung zweitens der Amtsfunktionen des Gerichtes lag in keinem der behandelten Fälle vor; daß die requirirte Vernehmung ihrer formellen Seite nach dem Gerichte zukam, ist erwiesen.

War die Requisition auch in materieller Hinsicht gesetzlich? Die Vorge-ladenen begründeten ihre Weigerung mit der Unbestimmtheit der Sachlage, über die sie aussagen sollten. Wohl mochte das Vergehen, dem man auf der Spur zu sein glaubte, vielfach unbestimmt in seiner Natur, zweifelhaft in seiner Existenz sein, zumal wo es sich nur um eine mögliche Disciplinarsache handelte; aber die dem Zeugen vorgelegten Fragen lauteten sehr bestimmt, so vornehmlich, wer der Einsender, der Verfasser des straffälligen Artikels, der indiscret veröffentlichten Nachricht sei.

In nicht wenigen Fällen verwiesen die Zeugen darauf, daß sie, wenn sie der gerichtlichen Aufforderung nachkämen, sich selbst einer strafbaren Handlung schuldig bekennen würden. Sie selbst mochten die Verfasser der fraglichen Zeilen sein; sie mochten den Einsender zur Sendung bewogen, ihm dabei geholfen haben; sie hatten jedenfalls seine Sendung veröffentlicht und damit etwa ein Preßvergehen oder Preßverbrechen begangen u. a. m. Bei diesen Fällen beriefen sie sich dann auf die Generalfragen, die jedem Zeugen vorzulegen, ehe er seine Aussage zur Sache abgibt, und zeigten, daß sie die wesentliche Frage §. 319 Nr. 2 der Criminalordnung, ob sie beim Ausgang der Untersuchung Schaden zu befürchten hätten, mit Ja beantworten müßten, daher nicht in der Sache selbst zeugen dürften. Allein die Richtigkeit dieses Einwandes müssen die Zeugen genau erweisen — sonst wäre die ganze Zeugenpflicht illusorisch —

und so auch beschwören. Thaten sie dies in den besprochenen Fällen, so gaben sie offenbar damit, was sie gerade vermeiden wollten, schon eine Antwort in der Sache selbst, sie mußten eben bezeugen und beschwören, daß sie der Verfasser, oder wenn sie bei der Einsendung geholfen, wessen Mitschuldige sie seien. Stützten sie sich aber auf das in dem Artikel enthaltene Preßvergehen, so half und hilft ihnen der Einwand nur, falls solch Vergehen wirklich in dem Artikel enthalten ist; doch selbst dann dreht sich ja die Vernehmung noch gar nicht um dieses Vergehen, sondern um den Namen des Einsenders, welchen man vielleicht wegen indiscreter Veröffentlichung der Schriftstücke u. a. zunächst lediglich disciplinär fassen will, — eine Mitschuld liegt hier also nicht vor. Der vorn erörterte Grundsatz, daß die Angeschuldigten oder künftig Anzuschuldigenden nicht Zeugenfunctionen in ihrer eigenen Strafsache verrichten können, bleibt also bestehen, hilft aber den Vorgeladenen nicht oder kaum zu ihrer Weigerung des Zeugnisses.

Hiernach scheint das Vorgehen mit den genannten gerichtlichen Zwangs mitteln gegen die widerspenstigen Zeugen gesetzlich völlig gerechtfertigt. Wendet man jene Mittel an, so ist die oben ausgeführte Entscheidung des königlichen Obertribunals begründet, daß das Gesetz dieselben ohne ein festes Maß gestattet, also in unbegrenzter Dauer, je nach dem Ermessen des zuständigen Richters oder Gerichtes, und daß nur nach Aburtheilung der Sache ohne Vernehmung der Zeugen die Zwangsmaßregeln fortfallen müssen. So sagt denn, gestützt auf eine Reihe von Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, der Oberstaatsanwalt beim königlichen Obertribunal, Dypenhoff, der ausgezeichnete Kenner des preussischen Strafrechtes und Strafprocesses, auch bedingungslos: „Kein Gesetz entbindet einen Zeitungsredacteur von der Pflicht, auf Erfordern des Richters die Correspondenten seines Blattes namhaft zu machen.“ Und das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzungsperiode von 1862 nahm, geleitet von den oben berührten Gesichtspunkten über die Gefährdung der Presse durch den Zeugenzwang der Redacteurs, einen von der betreffenden Commission vorgeschlagenen neuen Geszentwurf als Ergänzung der Strafprocessgesetze und des preussischen Preßgesetzes dahin an, daß der Zeitungsredacteur zur Nennung der Correspondenten seines Blattes gegenüber dem Gerichte nicht verpflichtet und hierin von den Zwangsmaßregeln gegen Zeugen auszunehmen sei. Dieser Entwurf war natürlich todtgeboren, Herrenhaus und Regierung verwarfen ihn. Die Zwangsmaßregeln gegen die Redacteurs blieben aber mit ihrer ganzen Kraft in unbeschränkter Anwendung.

Eben die Kraft, die Strenge in der über Jahresfrist, ja principiell unbegrenzt ausgedehnten Gefängnißstrafe gegen die renitenten Zeugen erregte den Zorn und Eifer der gegenwärtigen Autoritäten des Strafrechts in der Wissenschaft und vielfach auch in der Praxis, vornehmlich in der außerpreussischen.

In wissenschaftlichen Aufsätzen, in Gutachten, in Artikeln der Tagespresse traten sie gegen solchen Zeugenzwang auf. Doch fußte ihre Polemik wesentlich in der dem neunzehnten Jahrhundert fremden Härte des Zwanges, die hier geübt sei; sie zeigten ferner, daß die Frucht der langen Dauer des Zwanges nicht in richtigem Verhältnis stehe zu der dabei unvermeidlichen Verzögerung der Untersuchung, ebenso wenig zu dem beabsichtigten Zwecke der Repressivmaßregeln, nämlich zur endlichen Befundung des Verlangten durch den Zeugen, und konnten hier um so entschiedener auf ein möglichst kleines Maß des Zwanges dringen, als, wie gezeigt, das Gesetz die Grenze des Zeugenzwanges lediglich dem Ermessen des zuständigen Richters anheimstellte; sie wiesen endlich auf außerpreussische Rechte, welche nur einen äußerst milden, sehr begrenzten Zeugenzwang entsprechend dem criminalistischen Geiste der Gegenwart gestatteten. Auf diesen Wegen konnten sie daher nur mittelbar den bedrängten Zeugen helfen, indem sie allmählig das Feld urbar machten für eine in diesem Punkte mildere preussische Gesetzesreform. Aus dem preussischen Rechte selbst entwickelten sie nicht das etwa Ungefegliche in den Zwangsmaßregeln der Gerichte; die Richter mußten also auch nach ihrer Ansicht so vorgehen, wie sie vorgingen, und sollten höchstens die unbeschränkten, verhängnißvollen Worte der Criminalordnung „durch Geld- oder Gefängnißstrafen“ auf ein sehr kleines Maß entsprechend unsrer Zeit eingrenzen. Ueber letzteren Punkt ist hier nicht weiter zu sprechen, da er die hier allein untersuchte Frage, ob der Zeugenzwang gegen die Redacteurs gefeglich, mit Ja beantwortet schon zur Voraussezung hat.

Der Entwurf der neuen Strafproceßordnung legt, wenn die Wahrscheinlichkeit einer begangenen strafbaren Handlung sich zeigt, jedem im Staate die Zeugenpflicht vor Gericht auf, außer wenn er über Umstände zeugen soll, die ihn selbst als strafbar erscheinen lassen u. a. (§. 166 ff.) Hinsichtlich der ungehorsamen Zeugen unterscheidet der Entwurf dann, wie oben §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 gegenüber der Criminalordnung, die gehörig vorgeladenen, doch grundlos ausgebliebenen von den erschienenen, die grundlos Zeugniß oder Eid verweigern. Die Strafe der Ersteren ist erhöht auf 50 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ueber die Letzteren (unser Fall) ist bestimmt: 1) In polizeigerichtlichen Strassachen wird gegen den Zeugen eine Geldbuße bis 50 Thlr. eventuell verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt und ein neuer Termin anberaumt. Verharrt er in diesem bei der Weigerung, so tritt die Folge Nr. 2 ein. 2) In allen andern Strassachen wird der Zeuge ins Gefängniß gebracht „bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht“, doch kann das Gericht auch zuvor die Strafe von Nr. 1 dem Zeugen auflegen und erst bei fortgesetzter Weigerung letzteren Zwang eintreten lassen. Die Zwangshaft kann zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden; sie muß es nach sechsmonatlicher Dauer, bei Verbrechen nach einem Jahr, bei den mit 10 Jahren Zucht-

haus bestrafte Verbrechen nach zwei Jahren. Sie hört selbstverständlich auf, wenn der Zeuge seiner Zeugenpflicht nachgekommen ist. — Eine lange Anmerkung hierzu giebt die Motive der wesentlichen Aenderung. Es wird der Unterschied der Strafe und des Zwangsmittels gegen Zeugen — wie er oben schon berührt worden — dargelegt, die erstere erkenne der ordentliche Richter des Zeugen demselben zu, das letztere wende der die Untersuchung führende Richter an. Diesem Richter könne nicht mitten in seiner Untersuchung durch den Eingriff des ordentlichen Richters die Gewalt über den Zeugen entzogen werden, zumal wo der Zeuge vor dem Schwurgerichte, dem Appellationsgerichte fungire, während der ordentliche Richter ein Gericht erster Instanz sei. Das Vorgehen gegen den widerspenstigen Zeugen könne nur eine Zwangsmaßregel, nicht eine Strafe sein. Als Zwangsmaßregel dürfe sie sich nicht auf Geldbußen beschränken, sonst setze der reiche Verbrecher, der die Zwangsgelder der Zeugen seines Processes leicht bezahle, das Strafgesetzbuch sich gegenüber außer Kraft. Eine mäßige Geldbuße dem eigentlichen Zwangsmittel vorauszuschicken, sei in Nr. 1 des §. 169 gestattet und selbst in Nr. 2 bei Sachen geringerer Wichtigkeit. Das Zwangsmittel aber bleibe allein die Gefängnißhaft. Ueber die Dauer der Haft entscheide das richterliche Ermessen, ebenso wie über die Anwendung derselben überhaupt, je nach dem Verhältniß des Hafterfolges zur Verzögerung der Untersuchung und des Charakters der Strafe zu dem des Repressivmittels. Einen Anhalt durch Grenzen der Haftdauer aber müsse dem Ermessen des Richters das Gesetz geben. „Bei der hohen Wichtigkeit der Interessen, welche bei der Strafrechtspflege in Frage kommen, wird es jedoch nothwendig sein, die gesetzlichen Grenzen je nach der Schwere der Anschuldigung, so weit hinauszurücken, daß der Gedanke, sich durch Abbüßung des gesetzlichen Maximums der Haft von der Erfüllung der Zeugenpflicht zu befreien, nicht aufkommen kann. Die Repressivmaßregeln anzuwenden, dürfe nur dem untersuchungsführenden Gerichte, nie aber einem ersuchten oder beauftragten Richter zustehn. In der Voruntersuchung solle der Untersuchungsrichter jenes Recht haben, weil er nach den Grundsätzen des neuen Entwurfs mit selbständiger Untersuchungsgewalt bekleidet ist. Er habe ja ebenso über die Untersuchungshaft zu verfügen. Stände ihm nicht die Zwangsgewalt gegen renitente Zeugen zu, so würde seine Autorität zu sehr sinken und der Zweck der Voruntersuchung oft gefährdet werden. Im Skrutinialverfahren dürfe immer nur der Richter, nicht der Staatsanwalt mit Zwang gegen Zeugen vorgehen. Das Zeugniß könne nun da schon verweigert werden, wo über die Person des Verbrechers, den Ort der Straftat noch jeder Verdacht fehle. Hier erscheine praktisch am angemessensten das Gericht als zuständig, in dessen Sprengel die Vernehmung erfolgen soll und das in der Regel mit dem persönlichen Richter des Zeugen identisch sein wird.“

Also der Zeugenzwang wird ganz allgemein aufrecht erhalten. Die Redacteurs

genießen — was bei dem jetzigen Regime vorherzusagen war — keine Ausnahmestellung. Strafe und Zwangsmittel wollte man laut den Motiven auseinanderhalten und hat sie recht ineinandergemischt, indem man ohne jeden juristischen Grundsatz nur nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Strafsache Strafe oder Zwang anwendet, ja selbst in den wichtigen Fällen die Vereinigung beider gestattet! (§ 169. Nr. 2.) Die Zwangsmittel sind dadurch vornehmlich verschärft, daß sie gar nicht mehr gegen das Vermögen, nur noch gegen die persönliche Freiheit des Zeugen sich richten — zu einer Zeit, in der man bei andern civilisirten Nationen beginnt, der Forderung der Rechtswissenschaft nachzukommen und die gerichtlichen Zwangsmittel möglichst auf das Vermögen zu beschränken. Ebenso, wie nach heute geltendem Rechte, soll das Maß des Zwanges dem Ermessen des gemäß obigen Grundsätzen competenten Gerichtes oder Richters anheimgestellt bleiben. Man machte einen Anlauf zur Milde (vielleicht eine Frucht des eifrigen Diskutirens der Frage in der Wissenschaft und der Tagespresse), indem man die Unbegrenztheit des heutigen Zeugenzwanges durch Maximalsätze fest einschränkte, aber die Schranken sind noch eisern, härter als die heutige fast allgemeine Praxis: 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre. Und alle solche Härte, weil einmal vielleicht ein reicher Verbrecher die deshalb nicht in den Entwurf aufgenommenen Zwangsgelder der zu seinen Gunsten renitenten Zeugen zahlen könnte, oder weil ein geringeres Maximum des Zwanges einem Zeugen vielleicht unbedeutend genug erschiene, um dafür bei seiner Zeugnißweigerung zu beharren! Des reichen Verbrechers Vermögen ist wirklich nicht zu erschöpfen? des Zeugen Trotz wirklich nicht zu brechen? Und um so vereinzelter gefuchter Fälle willen droht nun allen Zeugen die Härte.

Nur so viel von dem neuen Entwurfe. Auch in dem Punkte des Zeugenzwanges — zumal den Redacturen gegenüber — erweist er sich als unannehmbar, wenn auch an sich die angestrebte Begrenzung der Zeugenhaft durch gesetzliche Maximalsätze anzuerkennen bleibt. In der Sache selbst ist den Zeugen vor preussischen Gerichten, besonders den Redacturen, hiermit in nichts geholfen; denn der neue Entwurf der Strafproceßordnung ist ebenso todgeboren, als jener Entwurf des Abgeordnetenhauses, das zeigen schon die wenigen Punkte desselben, welche diese Zeitschrift bisher ihrer Beurtheilung unterzog, weitere Besprechungen an diesem Plage werden es außer Zweifel stellen. Und jede neue gesetzgeberische Regung eines der drei preussischen gesetzgebenden Factoren über den Zeugenzwang des preussischen Strafprocesses wird unter dem gegenwärtigen Ministerium denselben Erfolg, wie jene zwei Entwürfe erringen.

So stehen wir wieder und vielleicht noch lange Zeit ohne Aussicht äußerer Hilfe auf dem strengen Boden unsers geltenden Strafprocesses, wieder und immer wieder ertönt der Hilferuf der in ihren Grundfesten erschütterten Presse.

für einen ihrer standhaften Leiter, dessen Muth der Zeugnißweigerung im Gefängnisse gebrochen werden soll und über die preussische „Zeugenzwangsjacke“ spottet bitter der Kladderadatsch. Die Masse des hin und wieder einmal für den Gefangenen vom preussischen Volke gesammelten Geldes, und wäre sie noch so groß, zeugt von der politischen Reife des Volkes, wahre Hilfe aber bringt sie nicht, weder den Zeugen, noch der Presse.

Indeß in der Criminalordnung von 1805 steht noch ein gesetzlicher Anhalt für die Gefährdeten begründet. Unter den Ausnahmen von der allgemeinen Zeugenpflicht nennt sie §. 313 Nr. 3: „wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekanntwerden der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde.“ Es liegt auf der Hand und hat, wie erwähnt, gerade die Redacteurs zur Weigerung ihres Zeugnisses getrieben, daß ihr Pressgewerbe durch die unbedingte Pflicht der Redacteurs zur Nennung der Correspondenten ihres Blattes vor Gericht nicht bloß in seiner Blüthe, sondern geradezu in seiner Existenz aufs Aeußerste gefährdet ist. Merkwürdiger und vielleicht bezeichnender Weise fehlt gerade diese Ausnahme der Zeugenpflicht ganz in dem neuen Entwurf der Strafproceßordnung (§§. 166. 167), ohne daß die in diesem Abschnitte reichen Motive eine Silbe des Grundes angeben.

Der vorgeladene Redacteur muß also unter Hinweis auf obige durchaus gültige Stelle der Criminalordnung dem inquirenden Richter darlegen, wie sehr er durch Abgabe des von ihm geforderten Zeugnisses in seinem Gewerbe Schaden erleiden würde, muß dies wo möglich mit Zahlen erweisen, durch Nennung von Sachverständigen bestärken, — dann darf der Richter ihn nicht zur Abgabe des verlangten Zeugnisses durch Geld oder Gefängnißbuße zwingen. Diese Nachweise zwingen ihn offenbar in keiner Weise, dabei den Namen der Correspondenten zu nennen, wie dies bei einem oben berührten Falle sich herausstellte, vielmehr bleibt seine Darlegung rein sachlich. Ja, schon das von der königlichen Staatsanwaltschaft um die Vernehmung requirirte Gericht muß bei der nach obiger Erörterung ihm obliegenden Prüfung, ob die Requisition gesetzlich sei, auf Grund des §. 313 Nr. 3 der Criminalordnung die Requisition als ungesetzlich zurückweisen, da es geradezu notorisch ist, daß jeder Redacteur durch Nennung seiner Zeitungscorrespondenten in seinem Gewerbe einen Schaden erleidet.

So gewährt das heutige preussische Strafproceßrecht selbst noch einen Schutz für die Redacteurs gegen den Zeugenzwang, einen Schutz, der um so wichtiger ist, als vorläufig ein Zusatzgesetz zu Gunsten der Redacteurs in Preußen nicht zu Stande kommen kann, und der um so stärker ist, als er den Gerichten, wie den Zeugen das Mittel zur Abwehr des Zwanges in die Hand giebt. Nun mögen Zeugen und Gerichte nicht zweifelnd auf jenes Zusatzgesetz oder auf eine

höchste Auslegung der Zeugenzwangsvorschrift (§. 312 der Criminalordnung) und des Begriffes „Gewerbe“ (§. 313. Nr. 3 ebenda) warten, sondern das ihnen zustehende gesetzliche Recht gebrauchen, bis die umfangreiche Hilfe eines neuen Gesetzes kommen kann und kommt.

Unsere Nachbarn an der Nordgrenze.

Wie das mitunter vorkommt — zu den am wenigsten bei uns bekannten unter unseren Nachbarn gehörten bis vor Kurzem die, welche dem Mittelpunkt norddeutschen Lebens am wenigsten fern wohnen, und welche wir mit mehr Recht als die meisten andern Völkern nennen dürfen: die Bewohner der nördlichen Hälfte Cimabriens. Jütland galt noch vor wenigen Jahren selbst den Dänen der Inseln als eine Art Sibirien, sein Volk als halbbarbarisches, dorthin versetzt zu werden aus dem gebildeten, feinen, freudenreichen Kopenhagen als ein Mißgeschick nicht viel kleiner als das, welches Ovid in seinen Episteln aus Pontus beklagt. Noch übler wo möglich war Jütland und der Jüte in Schleswig-Holstein angeschrieben. Traurige Heiden und Sümpfe, magere Kühe, schwarze Töpfe, Holzschuhe und ein hyperboräisches Geschlecht mit unsauberen Sitten, plumpen Manieren und wenig entwickeltem Verstande, das ungefähr schwebte der Menge vor, wenn die Gedanken oder Gespräche sich mit dem Lande jenseits der Königs- und der Koldingau beschäftigten. Nur Einzelne wußten, daß der Nachbar und Gevatter im Norden keineswegs so schlimm war als sein Geruch, vorzüglich wenn er nicht Tabak rauchte. Im Innern Deutschlands aber richteten sich die Meisten, wenn sie ihr Vorstellungsvermögen überhaupt einmal über die Nordgrenze hinaus bemühten, nach der Meinung der großen Masse in den Herzogthümern: die Jüten waren halbe Wilde in einer halben Wüste.

Schon der vorlezte Krieg mit Dänemark corrigirte diese üble Ansicht von Land und Leuten drüben über der Grenze unsrer Nordmark mehrfach. Der letzte that dies für Viele noch gründlicher. Bis zum fernen Skagen hinauf, wo die Wellen der Nordsee und der Ostsee einander gute Nacht sagen, lernten wir den Vetter im Norden kennen, wie er uns kennen gelernt hat und zwar in einer Weise, die ebenso zu seinem wie zu unserm Frieden dienen wird. Der